

Haushaltssatzung der Stadt Heringen (Werra) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung am **02.07.2026** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr	2026
<u>wird im Ergebnishaushalt</u>	
im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	28.702.750 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-31.362.530 EUR
mit einem Saldo von	-2.659.780 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Fehlbedarf von	-2.659.780 EUR
<u>im Finanzhaushalt</u>	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	68.410 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.375.280 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-7.501.720 EUR
mit einem Saldo von	-6.126.440 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.905.420 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-3.713.110 EUR
mit einem Saldo von	8.192.310 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	2.134.280 EUR
festgesetzt.	

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **11.905.420 EUR** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **655.000 EUR** (davon 405 TEUR „Feuerwehrgerätehaus Wölfershausen“ und 250 TEUR „Verlegung Radweg“) festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5 Festsetzung der Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) ; | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 480 v. H. |

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Es gilt das durch die Stadtverordnetenversammlung am **02.07.2026** beschlossene Haushaltssicherungskonzept zum Haushalt 2026.

§ 7 Stellenplan

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan für das jeweilige Haushaltsjahr.

§ 8 Erheblichkeitsgrenzen

Überplanmäßige Ausgaben sind als unerheblich anzusehen, wenn sie 5.000 EUR oder bei höheren Beträgen nicht mehr als 10% des betreffenden Haushaltsansatzes (einschließlich einer übertragenen Haushaltsermächtigung), höchstens jedoch 20.000 EUR betragen. Außerplanmäßige Ausgaben gelten als unerheblich, wenn sie bis zu 5.000 EUR pro Produktsachkonto betragen. Alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben gelten als unerheblich, wenn Sie durch zweckbestimmte Mehreinnahmen gedeckt sind. Letztere Regelung gilt auch für die Umschichtung von Haushaltsmitteln, wenn diese in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang ist dann gegeben, wenn die Ausgaben in einem Produkt veranschlagt sind.

Die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 12 Abs. 1 GemHVO i. V. m. § 92 Abs. 2 HGO wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **623.210 EUR** festgesetzt. Vor finanziell erheblichen investiven oder Instandhaltungsmaßnahmen ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter Einbeziehung der Folgekosten durchzuführen.

§ 9 Deckungsfähigkeit

Die investiven Maßnahmen der Produkte 54101.09620000 Projekt 000 (Gemeindestraßen und Feldwege, Infrastrukturanlagen im Bau, Kernstadt Heringen) und 53801.09620000 Projekt 808 (Abwasserwirtschaft, Infrastrukturanlagen im Bau, Kanal Kernstadt Heringen) werden auf Grund des unmittelbaren Sachzusammenhangs für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

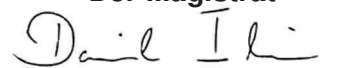
Die Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit (Konten 68610000) werden Budgetübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt, da ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Die Personalaufwendungen, die Versorgungsaufwendungen sowie die Abschreibungen und die Kosten aus internen Leistungsbeziehungen sind von der Budgetdeckelung ausgenommen, sie sind jeweils über alle Produkte hinweg gegenseitig deckungsfähig.

Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 (2) GemHVO herangezogen werden.

Heringen (Werra), den 02.07.2026

Der Magistrat



(Daniel Iliev)
Bürgermeister